

Verpflichtungszusagen Z-6738

Gerresheimer AG; Bormioli Pharma S.p.A.

Wien, 2024

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundswettbewerbsbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Gesamtumsetzung: Bundswettbewerbsbehörde

Wien, 2024

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Bundswettbewerbsbehörde und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an wettbewerb@bwb.gv.at.

Inhalt

Verpflichtungszusagen Z-6738	4
PRÄAMBEL	4
1. Verpflichtungen	5
2. Nebenbestimmungen	9
3. Genehmigung des Remedy-Takers	10
4. Treuhänder	11
5. Abänderungsklausel	13
6. Schlussbestimmungen	13

Verpflichtungszusagen Z-6738

PRÄAMBEL

Am 07.10.2024 hat Gerresheimer AG, Deutschland ("**Gerresheimer**"), den beabsichtigten indirekten Erwerb aller Anteile an und der alleinigen Kontrolle über Bormioli Pharma S.p.A., Italien ("**Bormioli**"; gemeinsam mit Gerresheimer die "Parteien") als Zusammenschluss bei der Bundeswettbewerbsbehörde ("**BWB**"; gemeinsam mit dem Bundeskartellanwalt die "Amtsparteien") erneut angemeldet (BWB/Z-6738).

Im Zuge der Zusammenschlussprüfung haben sich bei den Amtsparteien wettbewerbliche Bedenken hinsichtlich der zunehmenden Konzentration bei Primärglasverpackungen aus Kalknatronglas, Typ III (Behälterglas) für Pharmakunden ergeben: Ein horizontaler Zusammenschluss zweier Wettbewerber kann sich insbesondere dann negativ auf Preise, Auswahl und Qualität für die Kunden auswirken, wenn Markteintrittsbarrieren präsent sind.

Vor diesem Hintergrund werden die nachfolgenden Verpflichtungszusagen (Auflagen) von Gerresheimer gemäß § 17 Abs 2 KartG abgegeben.

Die Verpflichtungszusagen (Auflagen) zielen darauf ab, einen Wettbewerber im Bereich Primärglasverpackungen aus Kalknatronglas, Typ III (Behälterglas) für Pharmakunden aufzubauen. Dazu soll ein Kundenstamm von Bormioli auf einen geeigneten Hersteller von Primärglasverpackungen ("**Remedy-Taker**") übergeleitet werden und der Remedy-Taker soll für einen bestimmten Zeitraum insb mit Know-how von Bormioli unterstützt werden. Damit soll ein erfolgreicher Markteintritt ermöglicht werden.

1. Verpflichtungen

Überleitung des Kundenstamms

- 1.1. Gerresheimer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass Bormioli¹ längstens bis zum <...> mit einem geeigneten Remedy-Taker einen Vertrag zur Überleitung eines Kundenstamms im Bereich Kalknatronglas, Typ III (Behälterglas) abschließt, der Folgendes vorsieht:
- 1.1.1. **Kundeninformation:** Bormioli wird ihre Kunden, die ab 2021 von Bormioli in Österreich beliefert wurden, und definierte weitere Kunden aus der Schweiz, Slowenien, Italien und Ungarn) ("Kundenstamm", Anlage 1) < Anlage ist vertraulich >, in Abstimmung mit dem Remedy-Taker darüber informieren, dass der Remedy-Taker künftig als Lieferant für die betreffenden Produkte fungieren wird.
- 1.1.2. **Übertragung von Kundenkontakten des Kundenstamms:** Bormioli wird die Daten des Kundenstamms, einschließlich der Kundennamen sowie der Produktmengen und -spezifikationen, an den Remedy-Taker übergeben.
- 1.1.3. **Qualifizierungsprämie:** Bormioli wird dem Remedy Taker einen einmaligen Betrag von bis zu EUR 355.000² als Qualifizierungsprämie zahlen. Die Prämie ist dazu bestimmt, die Kosten der Kunden des Kundenstamms für eine allenfalls notwendige Qualifizierung des Werks des Remedy-Takers zu kompensieren.
- 1.1.4. **Übertragung von Moulds und Know-how:** Bormioli wird Moulds und allfällig notwendiges Know-how (darunter Produktzeichnungen, Formzeichnungen und andere technischen Informationen), die dem Kundenstamm zuzuordnen sind, an den Remedy-Taker übertragen.³
- 1.1.5. **Wettbewerbsverbot:** Bormioli verpflichtet sich, für einen Zeitraum von drei Jahren nach Genehmigung des Remedy-Takers gem Punkt 3 keine Aufträge von Kunden aus dem Kundenstamm im Bereich Kalknatronglas, Typ III (Behälterglas) anzunehmen.⁴ Bormioli wird alle Anfragen von

¹ Sofern im Rahmen dieser Verpflichtungszusagen auf Bormioli Bezug genommen wird, ist darunter Bormioli Pharma S.p.A. bzw mit Blick auf eine mögliche gruppeninterne Umstrukturierung eine allfällige rechtliche Nachfolgeeinheit, welche die Moulded-Glas-Werke von Bormioli unmittelbar betreiben wird, zu verstehen.

² Die Qualifizierungsprämie stellt eine Wechselprämie dar und beläuft sich auf max 10 % des für das Jahr 2024 ausgewiesenen Umsatzes laut Anlage 1 für Hersteller. Bei Händlern ist ein allfälliger Aufwand geringer. Die Wechselprämie steht nur für jene Kunden zu, für die durch die Überleitung auf den Remedy-Taker eine Änderung der Qualifizierung notwendig ist.

³ Solange der Remedy-Taker im Rahmen der Lohnfertigung bei Bormioli lohnfertigen lässt, kann Bormioli die Moulds für die Zwecke der Lohnfertigung für den Remedy-Taker verwenden.

⁴ Bestehende Aufträge können abgearbeitet werden, sofern der Kunde den Auftrag nicht auf den Remedy-Taker überleitet.

österreichischen Kunden und von nicht-österreichischen Kunden des Kundenstamms, die Kalknatronglas, Typ III (Behälterglas) beziehen wollen, an den Remedy-Taker weiterleiten. Klarstellend wird festgehalten, dass das Wettbewerbsverbot nicht für die Produkte von Gerresheimer und deren übrigen verbundenen Unternehmen gilt.

- 1.2. Sofern die Übertragung auf den Remedy-Taker der Einwilligung des Kunden bedarf, werden Bormioli und der Remedy-Taker zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einwilligung des Kunden einzuholen.
- 1.3. Gerresheimer verpflichtet sich, keinen der Kunden aus dem Kundenstamm im Hinblick auf das Produkt des betreffenden Kunden aktiv abzuwerben (**Abwerbungsverbot**). Unaufgeforderte Anfragen eines Kunden des Kundenstamms darf Gerresheimer bedienen. Es wird klargestellt, dass Gerresheimer und deren übrige verbundene Unternehmen weiterhin berechtigt sind, ihre Produkte in und außerhalb Österreich zu verkaufen und zu vermarkten. Dies umfasst auch die Belieferung von Kunden aus dem Kundenstamm mit anderen Produkten und Qualitäten als die, die der betreffende Kunde des Kundenstamms von Bormioli bezogen hat.
- 1.4. **Ersatzkunden:** hat der Remedy-Taker nach Ablauf von zwei Jahren nach Genehmigung des Remedy-Takers durch die Amtsparteien gem Punkt 3, in diesen beiden Jahren in Summe Umsatzerlöse von weniger als EUR 5 Mio mit dem Verkauf von Primärglasverpackungen aus Kalknatronglas, Typ III (Behälterglas) für Pharmakunden in Europa erzielt,⁵ wird Bormioli zusätzliche Kunden im Ausmaß der Differenz zwischen tatsächlich erzielten Umsatzerlösen mit Primärglasverpackungen aus Kalknatronglas, Typ III (Behälterglas) für Pharmakunden in Europa und den oben erwähnten EUR 5 Mio auf den Remedy-Taker zur Überleitung anbieten (sinngemäß laut Punkt 1.1.1 bis 1.1.4). Der Remedy-Taker wird dem Treuhänder seine Umsatzerlöse mit Primärglasverpackungen aus Kalknatronglas, Typ III (Behälterglas) für Pharmakunden in Europa zum Ablauf des zweiten Jahres nach Genehmigung des Remedy-Takers durch die Amtsparteien gem Punkt 3 berichten.

Lohnfertigung

- 1.5. Sofern der Remedy-Taker dies wünscht, wird Gerresheimer dafür sorgen, dass Bormioli für eine Übergangszeit die Produktion von Kalknatronglas, Behälterglas, Typ III für Pharmakunden im Auftrag des Remedy-Takers übernimmt. Dazu wird Bormioli im Vertrag zur Überleitung des Kundenstamms auch die Lohnfertigung mit folgenden Eckpunkten ("**Vertragseckpunkte**") anbieten:

⁵ Mit Kunden aus dem Kundenstamm sowie durch den Remedy-Taker selbst akquirierte Kunden.

1.5.1. Herstellung und Belieferung von Kalknatronglas Typ III (Behälterglas) für die Pharmaindustrie an den Remedy-Taker.

1.5.2. Produkte: Die Lohnfertigung umfasst folgende Produktkategorien ("**Vertragsprodukte**").⁶

- Injektionsfläschchen mit einem Fassungsvermögen von 7ml bis 100ml;
- Tropfflaschen mit einem Fassungsvermögen von 5ml bis 100ml;
- Sirupflaschen mit einem Fassungsvermögen von 8ml bis 1.200ml;
- Tablettengläser mit einem Fassungsvermögen von 15ml bis 150ml;
- Infusionsflaschen mit einem Fassungsvermögen von 50ml bis 250ml.

1.5.3. **Mengen:** Der Remedy-Taker kann jährlich Vertragsprodukte in jeder oben genannten Produktkategorie bis zu folgende Volumina abrufen:⁷

- Ausgangsbasis ist die höchste jährliche Absatzmenge oder Umsatz (auf Basis der unter Punkt 1.5.7 festgesetzten Preise) der betreffenden Produktkategorie in den jeweils vorangegangenen drei Jahren (revolvierend). Dabei kann der Remedy-Taker wahlweise Absatzmengen oder Umsätze zugrunde legen.⁸
- Die so ermittelte Ausgangsbasis pro Produktkategorie wird um einen On-Top Buffer von <...> erhöht.
- Höhere Abnahmemengen sind jederzeit in beidseitigem Einvernehmen möglich.

Eine Beispielsrechnung ist als **Anlage 2** <Anlage ist vertraulich> angeschlossen. Die Menge, die der Remedy-Taker abrufen kann, stehen dem Remedy-Taker unabhängig davon zur Verfügung, welche Kunden auf den Remedy-Taker übergehen.

1.5.4. **Kapazitätsvorhaltung:** Bormioli wird für die Dauer der Lohnfertigung hinreichend Kapazitäten für die Produktion der Vertragsprodukte

⁶ [Anmerkung: Die Produktkategorien orientieren sich an den von Bormioli an den Kundenstamm abgesetzten Produkten.].

⁷ [Anmerkung: Die abrufbaren Volumina sollen sich am Absatzvolumen von Bormioli an Kalknatronglas, Behälterglas, Typ III für Pharmakunden (revolvierende drei Jahresbasis) des Kundenstamms orientieren mit einem on-top Puffer].

⁸ Im ersten unvollständigen Jahr versteht sich die Ausgangsbasis pro rata tempore bezogen auf Bormiolis Mengen- oder Umsätze der vorherigen drei Jahre mit dem Kundenstamm. In den darauffolgenden Jahren bezieht sich die Ausgangsbasis weiterhin auf die Maxima der vorherigen drei Jahre, wobei zunächst die vollständig abgeschlossenen Jahre des Remedy-Takers berücksichtigt werden.

vorhalten. Bei Kapazitätsengpässen wird Bormioli Aufträge aus dem Vertrag mit dem Remedy-Taker priorisieren.

- 1.5.5. **Bestellmodalitäten:** Bestellungen werden gemäß den zwischen dem Remedy-Taker und Bormioli vereinbarten Prozessen und Modalitäten mit einer festgelegten Vorlaufzeit für die Produktion abgewickelt.

- 1.5.6. **Belieferungsmodalitäten:** <...>

- 1.5.7. **Preis:** Die Belieferung der Vertragsprodukte an den Remedy-Taker erfolgt auf Grundlage eines kostenbasierten Verrechnungspreises.

Die Vertragsprodukte werden zu einem Preis angeboten, welcher die inkrementellen Herstellungskosten der betroffenen Produkte von Bormioli (definiert in **Anlage 3** <Anlage ist vertraulich>) nicht übersteigt.

Die Preise werden jährlich gemäß Veränderungen in der Standardkosten-Deckungsbetragsrechnung des üblichen Geschäftsverlaufs angepasst. <...>.

- 1.5.8. **Support:** In Abstimmung mit dem Remedy-Taker wird Bormioli eine Support- und Service-Level Vereinbarung abschließen. Darin werden angemessener Support und Services und Milestones definiert,⁹ damit der Remedy-Taker die Vertragsprodukte liefern kann und die Produktion der Vertragsprodukte sukzessive auf ein eigenes Werk überleitet.

- 1.5.9. **Dauer:** Drei Jahre ab Genehmigung des Remedy-Takers durch die Amtsparteien gem Punkt 3. Auf Anfrage des Remedy-Takers (welche längstens bis 6 Monate vor Ablauf der Regelungen zur Lohnfertigung zu erfolgen hat) kann – nach Zustimmung der Amtsparteien (nach vorheriger Konsultation mit dem Treuhänder) – die Lohnfertigung zweimal um je ein Jahr verlängert werden.

- 1.5.10. **Exklusivität:** Bormioli wird die Vertragsprodukte in Österreich ausschließlich an den Remedy-Taker verkaufen.¹⁰ Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Exklusivität nicht die Produkte von Gerresheimer und deren übrige verbundene Unternehmen umfasst.

- 1.6. Der Vertrag zur Überleitung des Kundenstamms wird unter der aufschiebenden Bedingung der behördlichen Genehmigung durch die

⁹ zB Support bei der Produktion, die Übermittlung von Produktspezifikationen und Moulds etc.

¹⁰ [Anmerkung: Außerhalb von Österreich besteht keine Exklusivität. Bormioli darf den Kundenstamm, und damit nicht-österreichische Kunden des Kundenstamms aber gem Pkt 1.1.4 nicht beliefern]

Amtsparteien gemäß Punkt 3 dieser Verpflichtungszusagen (Auflagen) abgeschlossen.

1.7. Die Verpflichtungen gem Punkt 1 gelten als erfüllt, wenn

- 1.7.1. Spätestens <...> nach Ablauf der Frist für die Stellung eines Prüfungsantrags gemäß § 11 KartG ohne dass die Amtsparteien einen Prüfungsantrag gestellt haben ("**zusammenschlussrechtlichen Genehmigung**") Bormioli den Vertrag zur Überleitung des Kundenstamms (samt den Bestimmungen zur Lohnfertigung) abgeschlossen hat;
- 1.7.2. die Amtsparteien den vorgeschlagenen Remedy-Taker und den Überleitungsvertrag (samt den Bestimmungen zur Lohnfertigung), gem Punkt 3.2 genehmigen; und
- 1.7.3. die Maßnahmen zur Überleitung des Kundenstamms (gem Punkt 1.1) spätestens <...> nach der Genehmigung durch die Amtsparteien wirksam wird und damit einhergehend die Lohnfertigung beginnt.

2. Nebenbestimmungen

Weiterbelieferung

- 2.1. Bis zum Zeitpunkt der Überleitung des Kundenstamms verpflichtet sich Gerresheimer dafür Sorge zu tragen, dass der Kundenstamm auf Grundlage der geltenden Konditionen von Bormioli weiterhin beliefert wird.

Ring Fencing

- 2.2. Gerresheimer wird dafür Sorge tragen, dass ab zusammenschlussrechtlicher Genehmigung bis zum Ende der Lohnfertigung Geschäftsgeheimnisse, unternehmerische Informationen oder sonstige vertrauliche Informationen in Bezug auf die Lohnfertigung nur an diejenigen Personen innerhalb von Bormioli oder Gerresheimer weitergegeben werden, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen (need-to-know). Insbesondere wird Gerresheimer angemessene Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Informationen an die Vertriebsmannschaft von Gerresheimer gelangen.

Berichtspflichten

- 2.3. Gerresheimer wird den Amtsparteien und dem Treuhänder monatlich schriftlich über die Kontakte und Verhandlungen mit potenziellen Remedy-Takern sowie über den Fortgang der Gespräche und die Umsetzung der Verpflichtungszusagen (Auflagen) berichten.

- 2.4. Nach Genehmigung des Remedy-Takers durch die Amtsparteien wird Gerresheimer im ersten Jahr halbjährlich und in den Folgejahren längstens bis zum Ende der Lohnfertigung jährlich an den Treuhänder und die Amtsparteien über die Umsetzung der Verpflichtungszusagen (Auflagen) berichten.

Rückkaufverbot

- 2.5. Gerresheimer einschließlich verbundener Unternehmen wird aufgegeben, für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Genehmigung des Remedy-Takers durch die Amtsparteien gem Punkt 3 keinen direkten oder indirekten Einfluss auf den Remedy-Taker zu erwerben.

3. Genehmigung des Remedy-Takers

- 3.1. Gerresheimer muss innerhalb <...> nach Abschluss des Vertrags zur Überleitung des Kundenstamms in einem dokumentierten und begründeten Vorschlag gegenüber dem Treuhänder darlegen,¹¹ dass der Remedy-Taker den Eignungsanforderungen (gem Punkt 3.4) und die Bestimmungen zum Vertrag zur Überleitung des Kundenstammes den Punkten 1.1, 1.4 und 1.5 der Verpflichtungszusagen entsprechen ("**begründeter Vorschlag**").
- 3.2. Nach Erhalt des Berichts des Treuhänders gem Punkt 4.7 haben die Amtsparteien 4 Wochen Zeit ihre schriftliche Zustimmung zu erteilen.
- 3.3. Die Amtsparteien dürfen die Erteilung der Zustimmung verweigern, wenn:
- (i) der Remedy-Taker iSd Eignungsanforderungen nicht geeignet ist, oder
 - (ii) die Bestimmungen zum Vertrag zur Überleitung des Kundenstammes von den Punkten 1.1, 1.4 und 1.5 der Verpflichtungszusagen abweichen.
- 3.4. Der Remedy-Taker gilt als geeignet, wenn er folgende Anforderungen (die "**Eignungsanforderungen**") erfüllt:
- 3.4.1. Der Remedy-Taker muss von Gerresheimer und Bormioli sowie den mit Gerresheimer und Bormioli iSd § 7 KartG verbundenen Unternehmen **unabhängig** sein.

¹¹ Sofern bis dahin noch kein Treuhänder bestellt ist, verlängert sich die Frist bis zur Bestellung des Treuhänders.

- 3.4.2. Der Remedy-Taker muss über die finanziellen Mittel, die nachgewiesene Expertise (Hersteller) und die Anreize verfügen, – unter Berücksichtigung seiner bisherigen Aktivitäten – sich zu einer wettbewerbsfähigen und aktiven Kraft im Wettbewerb mit den Parteien und anderen Wettbewerbern zu entwickeln.
- 3.4.3. Die Umsetzung der Verpflichtungszusagen (Auflagen) darf prima facie nicht die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung bzw eine erhebliche Behinderung des wirksamen Wettbewerbs erwarten lassen.

4. Treuhänder

Bestätigung und Ernennung

- 4.1. Gerresheimer verpflichten sich, einen unabhängigen Treuhänder (im Folgenden "**Treuhänder**") zu ernennen, der die notwendigen Qualifikationen besitzt und keinen Interessenkonflikten ausgesetzt ist. Der Treuhänder wird von den Amtsparteien genehmigt und von Gerresheimer mandatiert.
- 4.2. Die Amtsparteien schlagen den Parteien drei natürliche oder juristische Personen vor, die nach ihrem Ermessen geeignet sind, in dieser Sache als Treuhänder tätig zu werden. Die Parteien teilen den Amtsparteien binnen zwei Wochen nach Genehmigung des Zusammenschlusses in Phase 1 den Namen der natürlichen oder juristischen Person mit, die von den Parteien als Treuhänder bestellt werden soll.
- 4.3. Die Amtsparteien haben das Ermessen, den ausgewählten Treuhänder zu genehmigen bzw das Mandat vorbehaltlich etwaiger Änderungen, die sie für notwendig erachten, zu genehmigen, damit der Treuhänder seinen Verpflichtungen nachkommen kann. Der Treuhänder ist innerhalb einer Woche nach Genehmigung durch die Amtsparteien gemäß dem genehmigten Mandat zu ernennen.
- 4.4. Falls die von den Amtsparteien vorgeschlagenen Treuhänder von den Parteien aus berechtigtem Interesse abgelehnt werden (zB weil Interessenkonflikte bestehen), wird Gerresheimer innerhalb einer Woche nach der Ablehnung mindestens zwei weitere Personen oder Institutionen

vorschlagen. Die Amtsparteien müssen dann innerhalb zwei Wochen iSv Punkt 4.3 darüber entscheiden.

- 4.5. Wenn diese weiteren vorgeschlagenen Treuhänder abgelehnt werden, werden die Amtsparteien einen Treuhänder benennen, den Gerresheimer gemäß einem von den Amtsparteien genehmigten Mandat ernennen wird.

Aufgaben des Treuhänders

- 4.6. Der Treuhänder wird die Einhaltung der Verpflichtungen und Nebenbestimmungen überwachen, die mit der Genehmigung des Zusammenschlusses verbunden sind. Dazu gehören, unter anderem, die Unterstützung und die Beaufsichtigung der Geschäftsführung von Gerresheimer und Bormioli hinsichtlich

4.6.1 Kontakte und Verhandlungen mit potenziellen Remedy-Takern zur Überleitung des Kundenstamms und der Lohnfertigung;

4.6.2 Implementierung der aus der Zusage resultierenden Verpflichtungen (wie zB Ring-Fencing und Weiterbelieferung);

4.6.3 Bericht über die Umsatzerlöse des Remedy-Takers zum Ablauf des zweiten Jahres nach Überleitung des Kundenstammes an den Remedy-Taker.

- 4.7. Innerhalb einer Woche nach Erhalt des begründeten Vorschlages (iSv Punkt 3.1) durch Gerresheimer erstattet der Treuhänder den Amtsparteien einen Bericht. In diesem Bericht prüft der Treuhänder diesen Vorschlag, insbesondere,

- (i) ob der von Gerresheimer vorgeschlagene Remedy-Taker die Eignungsanforderungen erfüllt und
- (ii) ob die Bestimmungen zum Vertrag zur Überleitung des Kundenstammes von den Punkten 1.1, 1.4 und 1.5 der Verpflichtungszusagen abweichen.

- 4.8. Der Treuhänder wird die Amtsparteien über die Einhaltung der Verpflichtungen durch Gerresheimer informieren und gegebenenfalls Empfehlungen zur Sicherstellung der Einhaltung abgeben.

Vergütung des Treuhänders

- 4.9. Der Treuhänder wird von Gerresheimer in einer Weise vergütet, die die unabhängige und effektive Erfüllung seines Mandats nicht behindert.

5. Abänderungsklausel

- 5.1. Die Amtsparteien können auf Antrag, der einen triftigen Grund darlegt und von einem Bericht des Treuhänders begleitet wird,
- (i) eine Verlängerung der in den Verpflichtungen vorgesehenen Fristen gewähren, oder
 - (ii) in Ausnahmefällen, wenn sich wesentliche Umstände oder Rahmenbedingungen ändern, die für die Abgabe dieser Verpflichtungszusagen (Auflagen) maßgeblich waren, eine oder mehrere der Bestimmungen ändern o-der ersetzen bzw die Verpflichtungszusagen (Auflagen) zur Gänze aufheben (analog zu § 12(3) 2. Satz KartG).
- 5.2. Anträge auf Fristverlängerung müssen spätestens einen Monat vor Ablauf der jeweiligen Frist bei den Amtsparteien eingereicht werden. Nur in Ausnahmefällen sind die Parteien berechtigt, eine Verlängerung innerhalb des letzten Monats einer Frist zu beantragen.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Die Verpflichtungszusagen werden mit zusammenschlussrechtlicher Genehmigung **wirksam**.

Gerresheimer AG, Deutschland

Bundeswettbewerbsbehörde

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 245 08 - 0

wettbewerb@bwb.gv.at

bwb.gv.at